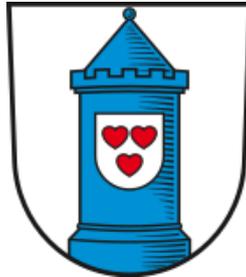


Verbandsgemeinde Liebenwerda

Stadt Bad Liebenwerda

Ortsteil Oschätzchen



Bebauungsplan

„Sondergebiet Biogasanlage, Schweinemast Oschätzchen GmbH“

Begründung

mit integrierten Umweltbericht

Stand Vorentwurf

Planung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15

15831 Blankenfelde-Mahlow

Tel. 033708 / 902470

27.02.2025



Begründung Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhaben und Planungsanlass	3
2. Lage und Größe des Plangebiets	3
3. Verfahren und Verfahrensschritte	4
4. Rechtsgrundlagen	5
5. Planungsgrundlagen	7
5.1. Flächennutzungsplan	7
5.2. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR)	7
6. Planinhalt	8
6.1. Städtebauliches Konzept	8
6.2. Planungsrechtliche Festsetzung	8
6.2.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	8
6.2.2. Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.3. Erschließung	8
6.3.1. Wärmeversorgung	8
6.3.2. Biomasseversorgung	9
6.3.3. Wasserver- und -entsorgung	9
6.3.4. Brandschutz	9
7. Umweltbericht	10
7.1.1 Anlass und Aufgabenstellung	10
7.1.2 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung	10
7.1.3 Grundlegender Prüfumfang und Methodik	10
7.2.2 Schutzgut Boden	12
7.2.3 Schutzgut Wasser	12
7.2.4 Schutzgut Klima und Luft	13
7.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung	14
7.2.8 Schutzgut Mensch	15
7.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	15
7.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	16
7.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	16
7.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	16
7.3.12 Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiets	17
7.3.13 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	17
7.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	17

Begründung Vorentwurf

7.4.1	Rechtsgrundlage	17
7.4.2	Methodik	18
7.4.3	Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen	18
7.4.4	Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete	19
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger	19
	Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	19
7.5.1	Maßnahmen zur Eingriffsminderung.....	19
7.5.2	Übersicht zum Kompensationsbedarf	19
3.6	Zusätzliche Angaben	20
3.6.1	Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	20
7.6.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
7.6.3	Zusammenfassung	20
8	Referenzliste der Quellen	22

Begründung Vorentwurf

1. Vorhaben und Planungsanlass

Der Vorhabenträger möchte die bestehende 0,8 MW Biogasanlage am Standort der Schweinemast Oschätzchen zu einer 2,4 MW Anlage weiterentwickeln. Mit dem Bebauungsplan werden die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens „Sondergebiet Biogasanlage, Schweinemast Oschätzchen GmbH“ geschaffen, da die Errichtung solcher Anlagen mit diesen Leistungsparameter keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB sind und eine Genehmigung als Rechtsgrundlage den Bebauungsplan benötigt.

Die Erstellung eines Bebauungsplans ist der erste Schritt die Entwicklung der Fläche städteplanerisch vorzubereiten. Der Aspekt der Biogasanlage hilft dabei die Klimaschutzziele zu erreichen, die auch im Zuge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erarbeitet worden. Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesregierung Brandenburg formuliert in der Energiestrategie 2030 für das Bundesland Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche, die die Zielsetzung für den Anteil der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch 2030 von 32 % sicherstellen soll.

Gemäß §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Städten und Gemeinden vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gem. §5 (1) BauGB die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden. Das Planungsgebiet ist planrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

2. Lage und Größe des Plangebiets

Die Stadt Bad Liebenwerda liegt im Süden des Landkreises Elbe-Elster im Land Brandenburg und grenzt ans Bundesland Sachsen. Das Vorhaben liegt rund 3 km von Stadtzentrum Bad Liebenwerda und 1 km vom Ortsrand von Oschätzchen entfernt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,34 ha und ist über die Landstraße „L 64“ bzw. „An der L 64“ verkehrs- und medientechnisch erschlossen.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets roten Pfeil markiert.
Quelle: LGB Brandenburg Viewer - <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

Begründung Vorentwurf

Das Plangebiet liegt in den Naturräumen der Niederlausitzer Randhügeln und im Elbe-Elster-Tiefland. Die Böden sind hauptsächlich Sedimente verschiedenen Ursprungs (Fluss- und Seesedimente oder glaziale mit periglazialer Überprägung). Das Ortsbild ist geprägt durch die großflächigen Agrarproduktionsbetriebe der Schweinemast, Futterproduktion, Lagerung und Biogasanlage. Das Plangebiet ist umgeben von großen Agrar- und Waldflächen (Nadelgehölze).

Das Plangebiet des Vorhabens der Biogasanlage umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oschätzchen 121334

Flur 002

Flurstücke teilweise enthalten: 36/1, 37/2, 41/1, 42/1, 220, 235

3. Verfahren und Verfahrensschritte

Mit dem Schreiben vom 03. Juni 2021 stellte die Schweinemast Oschätzchen GmbH den Antrag zur Erstellung eines Bebauungsplanes sowie die Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung der auf ihrem Betriebsgelände bestehenden Biogasanlage auf folgende Leistungsparameter:

Tabelle 1 Leistungsparameter Biogasanlage

Parameter	Wert	Einheit
Feuerungswärmeleistung	5.778	kW
Produktionskapazität Biogas	9,3 Mio.	Nm ³ Biogas/Jahr
Elektrische Leistung	2,4	MW

Diese Werte beschreiben die geplante Erweiterung der Biogasanlage. In der Anlage entstehen Biogas (Nm³), elektrische Leistung (MW/kW) durch Verstromung sowie Feuerwärme (kW) als Gesamtenergiegehalt des Biogases. Zudem fällt nutzbare Abwärme an. Im weiteren Textverlauf bezieht sich die Leistungsangabe auf die elektrische Leistung.

Folgend wird der Verfahrensablauf schrittweise aufgelistet.

1. Grundsatzbeschluss
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB inklusive Billigung des Vorentwurfes
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
4. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger und Nachbargemeinden
5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
8. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
9. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
10. Abwägungsbeschluss
11. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
12. Bekanntmachung der Satzung

Begründung Vorentwurf

Der Einleitungsbeschluss für Bauleitplanverfahren wurde von der Stadt Bad Liebenwerda am 26.04.2023 gefasst.

4. Rechtsgrundlagen

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. (§ 1 (1) BauGB). Nach § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Dazu ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB zu erstellen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) Satz 1 BauGB).

Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren) (§ 8 (3) BauGB).

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von folgenden Gesetzen und Verordnungen erstellt:

- **BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 394) geändert worden ist
- **BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 176) geändert worden ist
- **PlanZV** - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 | S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **EEG** – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 52) geändert worden ist
- **BbgDSchG** (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) — Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], I S. 215), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9) geändert worden ist
- **WHG** - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 409) geändert worden ist
- **BbgWG** - Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]), S. 14) geändert worden ist
- **BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 323) geändert worden ist.

Begründung Vorentwurf

- **BbgNatSchAG** - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S. 1149)

Begründung Vorentwurf

5. Planungsgrundlagen

5.1. Flächennutzungsplan

Bebauungspläne werden grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, damit muss der Flächennutzungsplan ebenfalls diese Bauflächenausweisung erhalten. In der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Liebenwerda in der Fassung der 24. Änderung wird die Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ mit einem Punktsymbol „Biogas“ dargestellt. Für dieses Planvorhaben muss der Flächennutzungsplan angepasst werden. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda findet in einem Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB statt. Im Rahmen des Bebauungsplans verändert sich Nutzung der Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen.

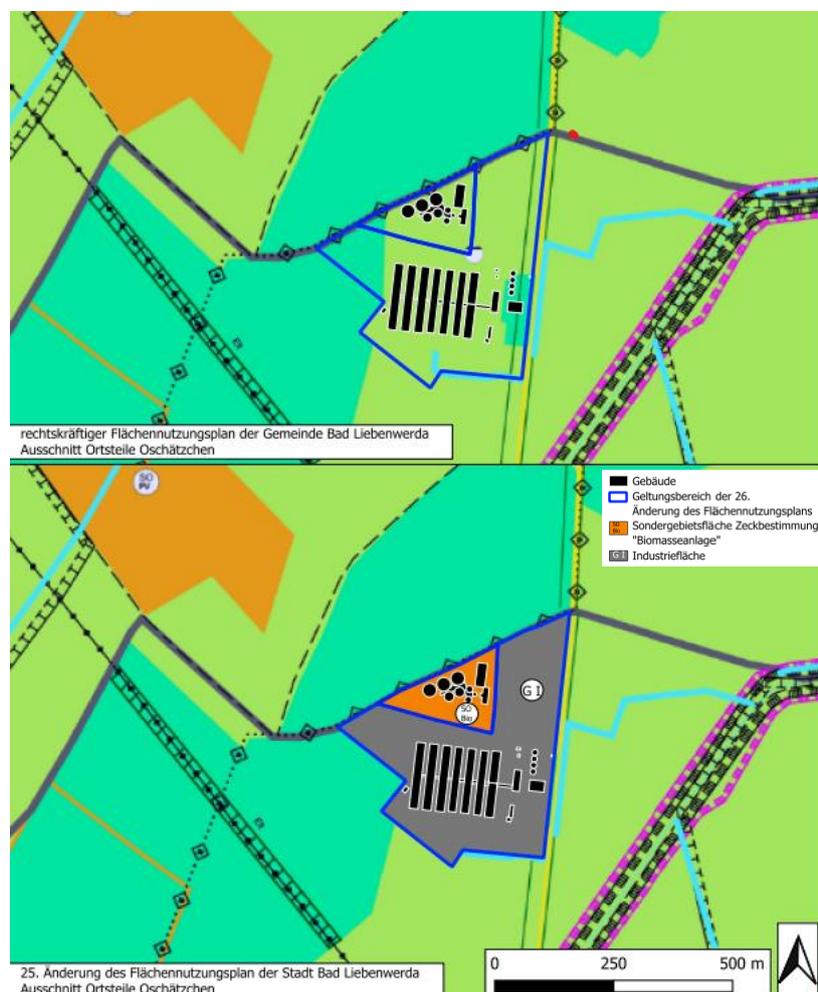


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan in der Fassung der 21. Änderung

5.2. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR)

Gemäß einer vorläufigen planerischen Einschätzung besteht keine Raumbedeutsamkeit des Plangebiets. Das Vorhabengebiet befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) außerhalb des Berliner Umlandes. Die Inhalte des Bebauungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Begründung Vorentwurf

6. Planinhalt

6.1. Städtebauliches Konzept

Für den Bau der jetzigen Biogasanlage liegt ein entsprechender Genehmigungsbescheid (Nr. 40.061.00/11/0806B2/RS) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vor. Diese genehmigte Anlage hält sich mit seinen Leistungsparametern unterhalb der im § 35 (1) Nr.6 BauGB (privilegierte Vorhaben) festgelegten Grenzen.

Ziel des Vorhabens ist die planungsrechtliche Ermöglichung, Sicherung und Realisierung einer 5.778 kW Biogasanlage zur Erzeugung von Biostrom.

Das Vorhaben soll sich in das Landschaftsbild einfügen und darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erzeugen.

6.2. Planungsrechtliche Festsetzung

6.2.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 2,34 ha. Das Plangebiet umfasst die Gemarkung Oschätzchen, Flur 2 die Flurstücke 235, 220, 36/1, 37/2, 41/1, 41/2, und 42/1.

6.2.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach §11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassenanlage“ festgesetzt.

„PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die GRZ wird auf 0,8 begrenzt. Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß §23 BauNVO ist durch die Baugrenzen festgesetzt. Die maximale Höhe der Anlage wird auf 23 m beschränkt. Bezugspunkt ist die Mitte des Straßenabschnitts der L64 vor der Anlage.

Das Sondergebiet „Biomasseanlage“ dient der Errichtung einer Biomassenanlage mit einer Leistung von bis 2,4 MW. Zulässig sind ausschließlich:

- *-Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus forst- und landwirtschaftlichen Rohstoffen, einschließlich Lagerflächen und –gebäuden zur Zwischenlagerung der Rohstoffe,*
- *-Verbrennungsanlagen, Gasturbinen und Generatoren zur Gewinnung von Elektrizität und der Verbrennung von Biogas,*
- *-sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Biogas und dessen Nutzung für die Gewinnung von Elektrizität sowie zur Einspeisung in das Stromversorgungsnetz erforderlich bzw. dienlich sind.“*

6.3. Erschließung

6.3.1. Verkehrsflächen

2. Es wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

Die Fläche wird festgesetzt, da Zufahrten zur Biogasanlage an dem bestehenden Wirtschaftsweg liegen. Des Weiteren kann die Biogasanlage über das Gelände der Schweinemast erreicht werden. Von einer Intensivierung des Verkehrs wird nicht ausgegangen.

Begründung Vorentwurf

6.3.2. Wärmeversorgung

Die Schweinemast Oschätzchen GmbH strebt die Belieferung regionaler Abnehmer mit Biogas und Wärme als kostengünstige Alternative zu herkömmlichen, immer teurer werdenden Energieträgern an. Beispielweise könnten das geplante „Bioenergiedorf Zobersdorf“ und öffentliche Gebäude, wie das Rathaus in Bad Liebenwerda mit Energie beliefert werden.

Belieferung „Bioenergiedorf Zobersdorf“: Einwohner von Zobersdorf haben eine Petition erarbeitet. Daraus geht hervor, dass ca. 80% der Einwohner an einem Wärmeanschluss interessiert sind.

6.3.3. Biomasseversorgung

Der Anlagenstandort befindet sich unmittelbar neben der Schweinemastanlage der Schweinemast Oschätzchen GmbH an der Landesstraße L 64 zwischen den Ortsteilen Oschätzchen und Zobersdorf der Stadt Bad Liebenwerda. Die Schweinegülle wird aus der am Standort gelegenen betriebseigenen Schweinehaltung per Rohrleitung der Anlage zugeführt. Die Rindergülle und der Rinderfestmist werden auf Achse aus der Osterhuber Agrar GmbH, 04924 Bad Liebenwerda OT Prieschka angeliefert. Für die Lagerung der jährlich anfallenden 23.364 m³ Gärreste wurden drei Gärrestlager mit einer gesamten Netto-Lagerkapazität von 15.702 m³ errichtet.

6.3.4. Wasserver- und -entsorgung

Die Erschließung der Wasserver- bzw. -entsorgung ist durch eine eigene Brunnenanlage auf dem Betriebsgelände gesichert. Niederschlag wird auf den nicht bebauten Flächen versickert.

6.3.5. Brandschutz

Die räumliche Zugänglichkeit der Feuerwehr ist durch die dauerhafte Erschließung gesichert. Wirksame Löscharbeiten sind möglich. Die besonderen Belange des Brandschutzes werden im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren geprüft.

Begründung Vorentwurf

7. Umweltbericht

7.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der bestehenden Biogasanlage (Genehmigungsbescheid Nr.40.061,00/11/0806B2/RS) haben die Eingriffe in den Umwelthaushalt an dem Standort bereits größtenteils stattgefunden. Der Umweltbericht stellt im Kern die bestehende Situation dar und vergleicht diese mit der Umweltsituation, die durch den B-Plan ermöglicht wird.

7.1.2 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach dem gegenwärtigen Wissenstand und den anerkannten Methoden durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht dargestellt, dessen Inhalt und Reihenfolge durch die Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) bestimmt sind.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt. Für den Bau der bestehenden Biogasanlage liegt ein entsprechender Genehmigungsbescheid (Nr.40.061,00/11/0806B2/RS des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vor. Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 3c Satz 2 UVPG die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Anlage ist unter Nr. 1.3.2 Spalte 2, Nr. 9.1.4 Spalte 2 sowie nach Nr. 8.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

7.1.3 Grundlegender Prüfumfang und Methodik

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Somit können Sachangaben, Hinweise und Vorschläge, die sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, umfassend berücksichtigt werden. Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem zusätzlichen 50 m Radius bestimmt. In diesem Areal sind alle Aspekte des örtlichen Naturhaushaltes und des Orts- bzw. Landschaftsbildes in einer für die planerische Beurteilung hinreichenden Ausprägung vorhanden. Die Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum erfolgte in der Vegetationszeit 2024, was sowohl eine differenzierte Erfassung der Biotopstruktur mit floristischer Ausstattung als auch die für die Beurteilung relevante faunistische Erfassungen ermöglichte.

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich durch eine schutzgutbezogene Ermittlung planbedingter Auswirkungen auf die Bestandssituation (Beeinträchtigungen) mit einer daraus folgenden Ableitung geeigneter und realistischer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie speziell in der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. Ersatz. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in die Umweltprüfung integriert.

Begründung Vorentwurf

Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und wird, wo erforderlich zur Veranschaulichung durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt. Bestehende Vorbeeinträchtigungen werden dabei berücksichtigt. Die potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt, die räumlich und funktional geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wurde eine sachgerechte Abschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorangestellt. Die begriffliche Fassung folgt dabei der Bestimmung bei Jedicke, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Eingriff) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgütern eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Diese Abschätzung geht von dem Ansatz aus, dass aus der Eigenart und den Standortbedingungen eines konkreten Vorhabens oder Planes i.d.R. spezifische und unterschiedlich intensive Auswirkungen erkennbar und zu beurteilen sind, was auch bedeutet, dass bestimmte Belange, die nach dieser Abschätzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, in der Umweltprüfung nicht weiter behandelt werden. Die Differenzierung in dieser inhaltlichen Ausarbeitung wurde mit der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung abgestimmt. Bei naturwissenschaftlich bzw. technisch definierten Größen wird als Schwelle der Erheblichkeit der rechtsverbindliche Grenz- oder Richtwert angesetzt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen

7.2.1 Berücksichtigung von Schutzgebieten und –objekten

Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wenn besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung führte zu dem Zwischenergebnis, dass sich das Beurteilungsgebiet des Vorhabens auf Flächen des FFH-Gebietes „Kleine Röder“ erstreckt, das sich in einer Entfernung von ca. 150 Metern zum Anlagenstandort befindet. Damit sind besondere Standortfaktoren vorhanden, die eine weitere (allgemeine) Vorprüfung bezüglich des FFH-Gebietes erforderlich machten.

Nach § 3c UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet beschränken sich auf Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen.

Das Naturschutzgebiet mit der Kenn-Nummer 1623 wurde mit Verordnung vom 1. Juni 2011 unter Schutz gestellt und umfasst insgesamt rund 385 ha. Es erstreckt sich entlang des FFH-Gebietes „Kleine Röder“ und orientiert sich am Verlauf der Kleinen Röder, eines linken Nebenarms der Großen Röder, südwestlich von Zeischa, einem Ortsteil von Bad Liebenwerda. Westlich, östlich und durch das Gebiet hindurch verläuft die Landesstraße L 64 und östlich die L 593. Am südlichen und südöstlichen Rand des Gebietes verläuft in 7km Entfernung die Landesgrenze zu Sachsen.

Die Fläche umfasst ein Feuchtgebiet mit Feuchtwiesen, Niedermooren, Gehölzbeständen und Fließ- und Stillgewässern im Elbe-Mulde-Tiefland, das geschützt werden soll. Dort gedeihen wild lebende Pflanzengesellschaften in Hochstaudenfluren, im Feuchtgrünland, in Röhrichten und Uferzonen, in Schwimmblatt- und Tauchfluren, in Auwäldern sowie in Eichenmischwäldern und Weidengebüschen. Die Verordnung zur Schutzstellung sieht außerdem „die Erhaltung der besonderen Eigenart und

Begründung Vorentwurf

hervorragenden Schönheit einer insbesondere durch Wald, Gehölzreihen, Grünland, Teiche und Moorbereiche reich strukturierten Niederungslandschaft“ sowie „die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ im Freistaat Sachsen und dem „Mittellauf der Schwarzen Elster“ in Brandenburg“ als erhaltenswert an. Im Bad Liebenwerdaer Ortsteil Kosilenzien befindet sich auch ein Slawischer Burgwall, der Teil des Naturschutzgebietes ist.

Als besonders schützenswert wird das Vorkommen der Wasserfeder, der Wasserschwertlilie und des Froschkrauts angesehen. Unter den streng geschützten Arten im Gebiet ist insbesondere die Moorente, die Große Rohrdommel, die Bartmeise, der Wachtelkönig, der Kiebitz, Bekassine, der Schwarzstorch, der Fischadler, die Rohrweihe und die Grauammer zu nennen. Weiterhin leben in dem Gebiet die Schafstelze, der Drosselrohrsänger, der Rohrschwirl sowie der Eisvogel. Außerdem wurde die Wechselkröte, der Laubfrosch, die Knoblauchkröte und der Moorfrosch nachgewiesen. Hinzu kommen der Biber, der Fischotter, der Kammolch, der Schlammpeitzger sowie der Bitterling.

Kommentar: Die Bewertung einer erheblichen Betroffenheit der Schutzgebiete außerhalb des B-Bauungsplans erfolgt in Anschluss an die Bewertung aller Schutzgüter.

7.2.2 Schutzgut Boden

Durch die eiszeitliche Entstehungsgeschichte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes v.a. durch sandige Ablagerungen wie Fluss- und Talsande charakterisiert. Im Geltungsbereich sind die Bodenfunktionen durch Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung, Abgrabung und sonstigen Bodenveränderung stark eingeschränkt. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum und Grundwasserfilter. Im Geltungsbereich ist die Versiegelung der Bodenoberfläche als hoch einzuschätzen, so dass der Boden die Lebensraumfunktion, wie die Filter- und Pufferfunktionen, kaum noch erfüllt.

Die aktuelle Grundflächenzahl (GFZ) liegt bei 0,8, was bedeutet, dass 80 % der Grundstücksfläche bebaut oder versiegelt werden dürfen. Insgesamt ergeben die bestehenden sowie genehmigten baulichen Anlagen eine versiegelte Fläche von 1.800 m², die als Vorbelastung berücksichtigt werden.

7.2.3 Schutzgut Wasser

Gewässer

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet keine Gewässer. Im Osten in 400m Entfernung liegt die „Kleine Röder“. Das Gewässer entspringt am Südwesthang des Eierberges bei Lichtenberg im Landkreis Bautzen in ca. 300 Metern Höhe. Unterhalb von Leppersdorf ändert der Bach seine südwestliche Abflussrichtung nach Norden und folgt Sie mündet im Ortsteil Cunnersdorf von rechts in die Große Röder.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung, als wichtige Voraussetzung für die Trinkwassernutzung, ist flächendeckend zu sichern und vor Stoffeinträgen zu schützen. Die Nutzung der Erdoberfläche beeinflusst die Sickerwasserbildung. Durch Versiegelung im Plangebiet wird die Sickerwasserbildung reduziert. Eine flächenmäßig relativ geringe Versiegelung hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Sickerwasserrate, da das Regenwasser auf der Fläche versickert wird. Als Grundwasserzähler sind die grundwassernahen Bereiche in Seenähe sowie die offenen Wasserflächen der Seen einzustufen.

Das Gefährdungsrisiko gegenüber Schadstoffen ist generell als hoch einzustufen. Einerseits gibt es grundwassernahe Bereiche, bei denen die Bodenschicht als Puffer und Filter für Stoffeinträge nur

Begründung Vorentwurf

gering ist. Andererseits handelt es sich um Bodentypen, die durch den hohen Sandanteil nur wenig Puffer, dafür aber ein gutes Filtervermögen besitzen.

7.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima in Bad Liebenwerda ist gemäßigt und warm. Der Niederschlag in Bad Liebenwerda ist hoch, auch während dem trockensten Monat. Die Klassifikation des Klimas lautet Cfb entsprechend den Klima-Klassen nach Köppen-Geiger. Die Temperatur liegt in Bad Liebenwerda im Jahresdurchschnitt bei 10.3 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 709 mm.

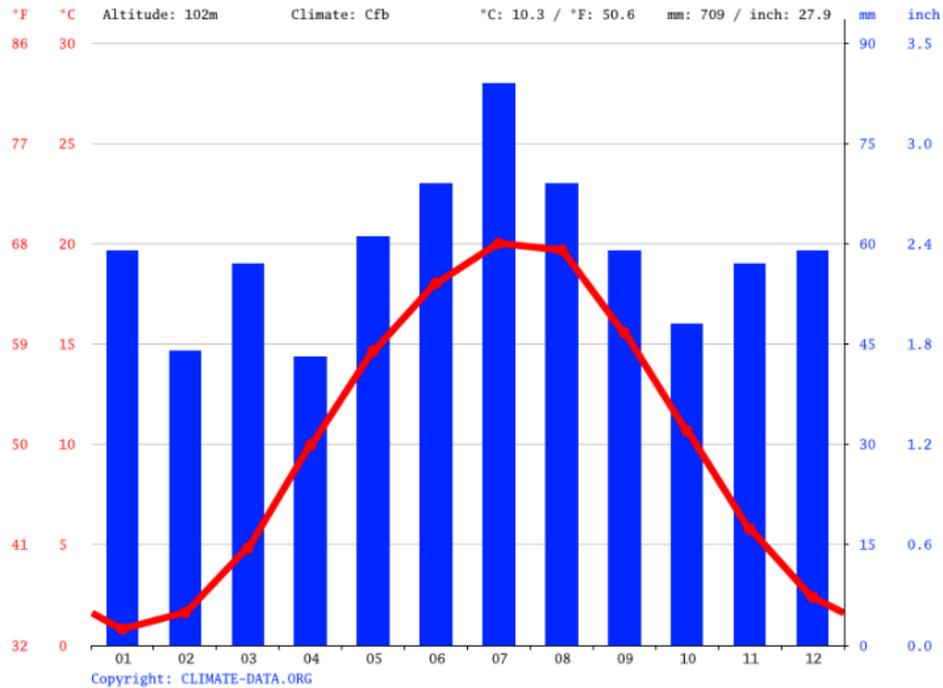


Abbildung 1: Klimadiagramm (Quelle: climate-data.org)

Begründung Vorentwurf

Lokalklima

Die lokalklimatischen Verhältnisse sind durch das gering ausgeprägte Relief nicht von Extremen bestimmt. Im Einzelnen lassen sich diese Ausgleichsräume mit ihren wesentlichen Funktionen wie folgt aufgliedern:

Tabelle 3: Klimafunktionen

Klimafunktion	Lokale Räume
Kalt/Frischlufthproduktion	umgebendes Mosaik aus Wald in der Nacht und Gewässer am Tag
Luftaustausch	Windexponierte Gewässerfläche im Süden
Luftfilterung/Immissionsschutz	flächige Gehölze- und Waldflächen
Temperatenausgleich	flächige Gehölze- und Waldflächen

7.2.5 Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Für das Plangebiet wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Folgende Biotoptypen sind innerhalb des Geltungsbereiches erfasst worden:

Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet

Codierung	Bezeichnung, Typ
12310	Gewerbebetriebe (in Betrieb)
12654	Zufahrten und Lagerfläche

Die überwiegenden Teile des Geltungsbereiches werden als Betriebs- und Lagerfläche genutzt. Der Bereich ist meist völlig bebaut und vegetationslos. Die Randflächen sind mit Zierrasen versehen. Diese werden regelmäßig gemäht und sind sehr artenarm.

Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine besonders geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt. Aufgrund der vorhandenen anthropogen überprägten Biotopstruktur ist auch nicht mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten zu rechnen.

Tiere

Die Fauna werde in das Kapitel „Artenschutzfachbeitrag“ integriert.

7.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wird die Umgebung des Geltungsbereiches mit einbezogen. Der Geltungsbereich selbst stellt sich als Betriebsgelände dar, welches sich mit seiner Bebauung in die ländliche Siedlungsstruktur einfügt. Die Waldfläche im Westen, die Gehölze im Osten und die Siedlung im Osten schirmen das Objekt teilweise ab, so dass eine Fernwirkung vermindert.

Begründung Vorentwurf

7.2.8 Schutzgut Mensch

Durch den aktuellen Betrieb sowie die genehmigten Anlagen zur Tierproduktion, Futtermittelherstellung und Biogaserzeugung bestehen bereits Störwirkungen durch Geruch und Lärm. Die geplante Weiterentwicklung zur Steigerung der Energieproduktion führt jedoch zu keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung, da ausreichend Material bereits durch die Eigenproduktion vorhanden ist. Eine zusätzliche Anlieferung von externen Rohstoffen ist nicht erforderlich, sodass kein erhöhter Verkehr oder zusätzlicher Fremdverkehr entsteht.

7.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

7.3.1 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die vorliegende Planung werden die Bauflächen sowohl im Umfang als auch nach der Lage an die Bedürfnisse der Betreiber der Biogasanlage angepasst. Ein Verzicht der Planung hätte auf Dauer einen Verlust der positiven wirtschaftlichen Standorteigenschaften zur Folge, da die Entwicklung der Biogasanlage eingeschränkt wird. Der Standort wird durch diese fehlende Flexibilität auf Dauer unattraktiv. Mit der Möglichkeit den Standort auszubauen, erfolgt eine Anpassung an die Bedürfnisse der Betriebe vor Ort und verhindert eine weitere Zersiedlung der Landschaft durch Abwandern an anderer Stelle. Planungsalternativen hinsichtlich Art und Intensität der baulichen Nutzung oder der Standorte der Neuausweisungen gibt es nicht.

7.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Abgeleitet aus der Lage und dem städtebaulichen Ziel des Bebauungsplanes ergeben sich einige Aspekte, nach denen bestimmte Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden können:

Tabelle 5: Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch und Siedlung	○	----	----
Kultur- und Sachgüter	----	----	----
Boden	○	x	----
Klima/Luft	----	○	----
Wasserhaushalt	----	○	----
Arten und Lebensgemeinschaften	?	?	----
Landschaftsbild/Ortsbild	---/---	---/---	---/---

Einstufung X erheblich ○ geringfügig bzw. zeitweilig ---- Beeinträchtigung nicht absehbar

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

7.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Begründung Vorentwurf

Die Durchführung des B-Planes geht ohne Baugeschehen einher, wodurch Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung auszuschließen sind. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen nicht.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Erweiterung der Biogasanlage und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand, sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung derzeit nicht zu erwarten. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm oder Licht sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.

7.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da keine Versiegelung erfolgt, bleiben die Bodenfunktionen, wie die Filter- und Pufferfunktion sowie der Lebensraum, vollständig erhalten. Ein Eingriff in den Boden findet nicht statt, sodass keine Beeinträchtigung vorliegt.

7.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Da keine Abbaumaßnahmen oder baulichen Eingriffe erfolgen, bleibt das Schutzgut Wasser vollständig unbeeinträchtigt. Es kommt weder zu einem Auf- oder Abtrag von Oberboden noch zu fahrzeugbedingten Verdichtungen oder Verwerfungen, sodass keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen.

b) Anlage & betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da keine zusätzlichen versiegelten Flächen entstehen, bleibt das Flächenpotenzial für die Niederschlagsversickerung unverändert, und die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt weiterhin wie gewohnt innerhalb des Gebiets, sodass der lokale Wasserhaushalt unverändert bleibt. Ein Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich.

7.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Die bestehende bauliche Nutzung mit dem Kleinklima der gut durchgrünter Ortslage wird durch die Einschränkung der Gebäudegröße und die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen beibehalten. Die Umgestaltung der Anlage erzeugt weder durch die baulichen Anlagen noch durch die künftige Nutzung beeinträchtigende Wirkungen auf das Standortklima oder die lufthygienische Situation. Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Biotopstruktur

In dem Plangebiet, sowie im umliegenden Untersuchungsraum, befinden sich keine gemäß § 30 geschützten Biotope.

Begründung Vorentwurf

Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes bleiben unberührt und vollständig erhalten, wodurch die wesentlichen Biotopfunktionen dieser Flächen gesichert sind.

Fauna

Die Darstellung der Fauna erfolgt im Artenschutzfachbeitrag & artenschutzrechtliche Prüfung.

7.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen.

7.3.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist im Bestand baulich geprägt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch die Einschränkung der Gebäudegröße und die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen auszuschließen. Die verbleibenden Grünflächen gewährleisten den weitgehenden Erhalt von unbebauten Bereichen. Nachteilige Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten. Ein gesonderte Kompensationsbedarf besteht nicht.

7.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Eine Wirkung der eingesetzten Techniken und Stoffe auf die Schutzgüter kann, auf Grund des bekannten Umfangs- und der Charakteristik des Vorhabens ausgeschlossen werden.

7.3.12 Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind hier derzeit nicht gegeben.

7.3.13 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine negative Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Tier und Pflanzen, Klima und Luft ausgelöst. Es wird keine vorhabenbedingte negative Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern hervorgerufen.

7.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

7.4.1 Rechtsgrundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Begründung Vorentwurf

7.4.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Untersuchung der derzeitigen Lebensraumbedingungen des Vorhabenbereichs. Dazu wurden im Jahr 2024 Kartierungen durchgeführt. Anschließend erfolgte anhand der vorhandenen Biotoptypen eine Relevanzprüfung des Vorkommens der gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten.

Zu den potenziell jeweils betroffenen geschützten Arten wurde jahreszeitlich bedingt eine artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit zum Vorhaben auf Grundlage einer Habitat-Potenzialabschätzung gegeben. Dies ist auf Grund der klaren Struktur und der Siedlungsnähe des Vorhabenbereiches möglich. Sollten durch das Vorhaben eine geschützte Art betroffen sein, werden im Anschluss noch Hinweise zur Lösung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte gegeben.

7.4.3 Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass entscheidungsrelevanten Artengruppen die Vögel und Fledermäuse sind, zu denen im weiteren gesonderte Untersuchungen erfolgen.

Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Plangebiets, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass entscheidungsrelevanten Artengruppen die Amphibien, Zauneidechsen, Biber, Fischotter, Vögel und Fledermäuse sind. Hierzu erfolgten 2024 gesonderte Untersuchungen. Die Ergebnisse dazu werden in in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengetragen.

Tabelle 6: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes potenziell vorhanden	nein
	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Gebäuden sind nicht auszuschließen	ja
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen	ja
sonstige Säugetiere	Biber und Fischotter	ja
Vögel	mögliche Brutplätze in den Grünflächen und Gebäuden sind nicht auszuschließen	ja
Lurche	Lebensräume der Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen (Gewässer, Feuchtwiesen etc.), aber es können Wanderkorridore zu den Gräben im Süden bestehen	ja
Zauneidechse	mögliche Lebensräume in den Grünflächen sind nicht auszuschließen	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten Eremit	Kein geeigneter Baumbestand	nein

Begründung Vorentwurf

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Sonstige Insekten (ohne Eremit)	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotope oder Gewässer)	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

7.4.4 Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf angrenzende Schutzgüter. Die Wirkung ist aber nur auf den Geltungsbereich des B-Plans begrenzt. Eine planbedingte erhebliche Wirkung auf die FFH- Schutzgebiete ist mit einer Prüfung sicher auszuschließen.

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

7.5.1 Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden. Insbesondere sollen Flächenversiegelungen minimiert und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen möglichst gewährleistet werden. Im Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass die Befestigung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von sonstigen Flächen für Nebenanlagen nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig ist. Damit werden Teile der natürlichen Bodenfunktionen erhalten und eine örtliche Versickerung von Niederschlägen gefördert. Grundsätzlich soll das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet vor Ort zur Versickerung gebracht werden und damit eine Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts weitgehend vermeiden werden.

Da im Rahmen der Anlageerweiterung, die Schutzgüter Boden und Wasser unberührt bleiben, sind keine Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsminderung notwendig.

7.5.2 Übersicht zum Kompensationsbedarf

In der nachfolgenden Übersicht wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bewertung der Erheblichkeit von aus der Planung resultierenden Beeinträchtigungen vorgenommen.

Tab. 14 Natur und Landschaft – zusammengefasste Erheblichkeitsbewertung

Tabelle 7: Schutzgüter und deren Bewertung

Begründung Vorentwurf

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung	Kompensation
Boden	Zusätzliche Versiegelung	keine weitere Versiegelung geplant erheblicher Eingriff	Nicht erforderlich
Wasser	Verringerung der Versickerung durch zusätzlich möglichen höheren Versiegelungsgrad	- örtliche Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht erheblich	nicht erforderlich
Klima	lokalklimatische Funktionsräume werden nicht beeinflusst	nicht erheblich	nicht erforderlich
Biotope/ Arten	Kleinflächiger Verlust von ökologisch geringwertigen Grünflächen	nicht erheblich	nicht erforderlich
	Artenschutz	Kartierung 2024	Kompensation gemäß Ergebnissen der Kartierung
Landschaftsbild	Räumlich eng begrenzte Veränderungen durch zusätzlich mögliche Gebäude	- keine Fernwirkungen, Gebäude fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein, keine Tiefenwirkung - nicht erheblich	nicht erforderlich

3.6 Zusätzliche Angaben

3.6.1 Angewandte Technische Verfahren & Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung gebracht.

7.6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind in der Regel darauf gerichtet, alle Arbeiten und Begleitumstände optimal zu koordinieren, um eine nicht zulässige Beanspruchung nicht überplanter Flächen oder schutzwürdiger Bereiche auch in der Praxis wirksam auszuschließen. Dazu sind sowohl überwachende Kontrollen der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung als auch die Selbstkontrolle des Trägers der Bauvorhaben geeignet.

Die Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen, die in der Pflicht des jeweiligen Vorhabenträgers (Eingriffsverursacher) liegen, werden durch die Stadt Bad Liebenwerda in Koordination mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend dem Fortschritt einer Erschließung bzw. Bebauung künftig kontrolliert und dokumentiert. Die Träger konkreter Vorhaben sind verpflichtet, die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen fristgerecht anzuzeigen.

Da Umwelt und Schutzgüter von den Maßnahmen unberührt bleiben, sind Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt, bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht notwendig.

7.6.3 Zusammenfassung

Begründung Vorentwurf

Da das Vorhaben dem Außenbereich nach §35 BauGB zugeordnet wird, ist als Voraussetzung für eine weitere Nutzungs- oder Bauänderung Planrecht zu schaffen. Dazu bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Verfahrensablauf des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Die Eingriffe in dem Umwelthaushalt haben auf dem Wasserbaubetriebsgelände bereits größtenteils stattgefunden. Der Umweltbericht stellt im Kern die bestehende Situation dar und vergleicht diese mit der Umweltsituation, die durch den B-Plan ermöglicht wird. Die Realisierung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Durchführung des B-Planes wird ohne Baugeschehen umgesetzt. Dementsprechend sind die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung auszuschließen. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind zunächst keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten. Die Daten der faunistischen Kartierungen wurden 2024 erfasst und in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengetragen.

Begründung Vorentwurf

8 Referenzliste der Quellen

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist"

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Fachliteratur

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur & Text Rangsdorf 2001

Biotoptkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Begründung Vorentwurf

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V.,

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004